

Diese Lesefassung berücksichtigt:  
die Wahlwerbesatzung vom 27.09.2011, veröffentlicht am 19.10.2011 im Amtsblatt Nr. 668.

## **Satzung der Stadt Hoyerswerda über die Werbung für politische Zwecke auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (Wahlwerbung)**

### **Inhalt**

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmung
- § 3 Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zuständigkeit
- § 4 Erlaubnisantrag
- § 5 Erlaubniserteilung
- § 6 Erlaubnisversagung
- § 7 Großflächenplakatschilder
- § 8 Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände
- § 9 Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände
- § 10 Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände
- § 11 Gebühren und Kosten
- § 12 Haftung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Inkrafttreten

### **§ 1**

#### **Sachlicher Geltungsbereich**

- (1) Die Wahlwerbesatzung bestimmt die Grundsätze der Werbung für politische Zwecke anlässlich von Wahlen mit Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und auf Grünflächen, sowie das Aufstellen und Betreiben von Informationsständen welche als Sondernutzung nach § 18 SächsStrG in der geltenden Fassung in Verbindung mit § 2 Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda der Erlaubnis bedürfen.
- (2) Die Wahlwerbesatzung gilt ausschließlich für die Werbung für politische Zwecke auf Werbeträgern (Wahlwerbung) in der Stadt Hoyerswerda während der Wahlkampfzeit vor Wahlen und vor Abstimmungen (Volks- und Bürgerentscheide), sowie für Informationsstände und Bühnen anlässlich von Wahlen und Abstimmungen. Zuständig für die Erteilung der Erlaubnisse ist die Stadt Hoyerswerda.
- (3) Die Verfahrensregelung zur Wahlwerbung ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung.

### **§ 2**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Die Wahlkampfzeit beginnt mit der amtlichen Festsetzung des Wahltermines – frühestens 6 Monate vor der Wahl und endet am Wahltag mit der Schließung der Wahllokale. Am 36. Tag vor der Wahl (Samstag) um 00:00 Uhr beginnt die Vorwahlzeit. Sie dauert bis zum Wahltag und ist Teil der Wahlkampfzeit.

- (2) Berechtigte Sondernutzer im Sinne der Wahlwerbesatzung sind politische Parteien, politische Organisationen und Wählervereinigungen, die im Stadtrat der Stadt Hoyerswerda, im Bautzener Kreistag, im Sächsischen Landtag, im Deutschen Bundestag oder im Europäischen Parlament vertreten sind, sowie Träger von Wahlvorschlägen für die jeweils anstehenden Wahlen zu den genannten Parlamenten bzw. dem Stadtrat sowie zugelassene Einzelbewerber zur Wahl des Oberbürgermeisters der Stadt Hoyerswerda und Initiatoren von Volks- und Bürgerentscheiden. Berechtigt sind auch Personen, die im Auftrag der vorgenannten politischen Parteien, politischen Organisationen und Wählervereinigungen sowie von Trägern von Wahlvorschlägen politische Informationsstände anlässlich von Wahlen zum Stadtrat oder zum Oberbürgermeister der Stadt Hoyerswerda, zum Bautzener Kreistag, zum Sächsischen Landtag, zum Deutschen Bundestag oder zum Europäischen Parlament aufstellen.
- (3) Wahlsichtwerbung sind Stell-, Hänge- und Großflächenplakatschilder. Sie dienen der Aufnahme von Werbeplakaten und sollten aus witterungsbeständigem Material bestehen. Bei der Verwendung von Rahmen sind nur GS-geprüfte Metallrahmen zu verwenden. Die Anzahl der Werbeplakate an verkehrswichtigen Straßen der Stadt Hoyerswerda wird auf Grundlage der Chancengleichheit vorgegeben. Standorte für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern werden zu den bevorstehenden Wahlen oder Abstimmungen von der Stadt Hoyerswerda rechtzeitig vorgegeben.
- (4) Informationsstände sind mobile Stände mit einer Größe von max. 3 m<sup>2</sup>, die Berechtigte nach § 2 Absatz 2 zum Zwecke der Information über Wahlziele und Kandidaten aufstellen. Fahrzeuge zu den Informationsständen dürfen grundsätzlich nicht neben den Informationsständen abgestellt werden. Dies bedarf einer Genehmigung durch die Stadt Hoyerswerda. Für das Antragsverfahren zur Sondernutzung durch Informationsstände anlässlich von Wahlen, die Erlaubniserteilung, die Ausübung und die Beendigung dieser Sondernutzung gelten die Regelungen dieser Satzung, insbesondere die §§ 3 Abs. 3, 7 Abs. 3, 8, 11 und 12 entsprechend, sofern keine gesonderten Bestimmungen für Informationsstände gelten.

### § 3

#### Anforderungen an die Wahlwerbung und örtliche Zulässigkeit

- (1) Berechtigte dürfen mit Erlaubnis der Stadt Hoyerswerda auf öffentlichen Straßen während der Wahlkampfzeit (außer in der Vorwahlzeit) nur für öffentliche Veranstaltungen werben, die innerhalb der nächsten 10 Tage ab Anbringung der Werbeträger in der Stadt Hoyerswerda stattfinden sollen. Auf einem Werbeplakat darf für mehrere Veranstaltungen geworben werden. Öffentliche Veranstaltungen der Berechtigten sind nur Veranstaltungen, die allen Bürgern offen stehen und nicht kommerziellen Zwecken dienen.
- (2) Der Inhalt der Werbung unterliegt keiner Prüfung und Bewertung. Auf dem Werbeplakat für Veranstaltungen müssen Angaben über den Veranstalter, den Veranstaltungsort und -termin, die Veranstaltungsart oder den bzw. die Redner enthalten sein.
- (3) Werbeträger dürfen in der Wahlkampfzeit nicht angebracht oder aufgestellt, Informationsstände dürfen nicht errichtet werden:
1. im Umkreis von 50 m um Dienstgebäude und Schulen der Stadt Hoyerswerda, des Kreises Bautzen, sowie des Freistaates Sachsen, die allgemein vom Publikum aufgesucht werden, deren Dienststellen zum politischen Geschehen erkennbaren Bezug haben,
  2. im Umkreis von 50 m um Kirchen, religiös genutzte Gebäude und Friedhöfe.

- (4) Am Wahltag dürfen Werbeträger darüber hinaus nicht angebracht werden in und an Gebäuden in denen sich Wahlräume befinden, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu diesen Gebäuden. Bereits angebrachte Werbeträger sind zu entfernen.
- (5) Erlaubnisse zur Nutzung der städtischen Großwerbeaufsteller werden nur für kulturelle, sportliche oder kommerzielle Veranstaltungen in Hoyerswerda erteilt. Für politische Zwecke ist die Nutzung ausgeschlossen.

#### **§ 4 Erlaubnisantrag**

Anträge auf Anbringen von Werbeträgern, Nutzung von Großflächenplakatschildern und für das Errichten von Informationsständen sind schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda mindestens 5 Werktage vor dem geplanten Anbringen, Aufstellen der Werbeträger bzw. Errichten einzureichen.

#### **§ 5 Erlaubniserteilung**

- (1) Die Erlaubnis kann befristet oder widerruflich erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung nicht eingehalten werden.
- (2) Für genehmigte Werbeplakate wird eine entsprechende Anzahl von Aufklebern ausgegeben, die auf der Vorderseite jedes einzelnen Werbeplakates sichtbar anzubringen sind.

#### **§ 6 Erlaubnisversagung**

- (1) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn:
  1. überwiegende öffentliche Interessen dies erfordern, z. B. wenn durch die Aufstellung von Wahlwerbung oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann,
  2. wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis soll insbesondere versagt werden, wenn:
  1. der Inhalt keine Wahl- oder Veranstaltungswerbung enthält oder in sonstiger Weise gegen andere Rechtsvorschriften verstößt,
  2. der Antrag unvollständig ist,
  3. die Werbeplakate kommerziellen Zwecken dienen soll oder sonst der Öffentlichkeit nicht allgemein zugänglich ist.
- (3) Die Versagung der Erlaubnis wird dem Antragsteller durch Bescheid schriftlich übermittelt.

**§ 7****Großflächenplakatschilder**

- (1) Für das Aufstellen von Großflächenplakatschildern, die keine Werbeanlage im Sinne der Sächsischen Bauordnung sind, ist eine schriftliche Erlaubnis bei der Stadt Hoyerswerda einzuholen.
- (2) Der Antrag ist 5 Werktage vor dem geplanten Aufstellen schriftlich bei der Stadt Hoyerswerda zu stellen. Dem Antrag ist der genaue Standort nach Vorgabe dieser Satzung anzugeben.
- (3) Aufgrabungen im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Großflächenplakatschilder sind nicht gestattet. Die Großflächenplakatschilder müssen durch eigene Schwere und höchstens mit dafür vorgesehenen Befestigungsankern oder Abspannungen sicher stehen.

**§ 8****Anforderungen an die Ausübung der Wahlwerbung und der Sondernutzung durch Informationsstände**

- (1) Für das Anbringen von Wahlwerbeträgern und für das Aufstellen von Informationsständen gelten die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda entsprechend.
- (2) Für Informationsstände gilt zusätzlich:
  1. Informationsstände dürfen ortsansässige Gewerbeeinrichtungen nicht beeinträchtigen,
  2. Passanten dürfen weder belästigt noch genötigt werden.

**§ 9****Beräumung genehmigter Werbeträger und Informationsstände**

Für die Beräumung der Werbeträger und Informationsstände gilt Folgendes:

1. Werbeträger für Veranstaltungswerbung sowie die Befestigungsmaterialien sind mit Ablauf der Genehmigungsfrist abzuräumen,
2. ist die Erlaubnis erloschen oder widerrufen, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlöschen bzw. Widerruf zu beräumen,
3. Informationsstände sind sofort nach Beendigung der Informationstätigkeit bzw. zum Ende des genehmigten Zeitraumes vollständig zu beräumen.  
Die öffentliche Straßenfläche bzw. die Grünfläche ist, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.
4. Hänge- und Stellschilder, die im Wahlkampf angebracht wurden, sind binnen 7 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig abzuräumen,
5. Großflächenplakatschilder sind binnen 3 Kalendertagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.  
Die genutzten Flächen sind, sofern erforderlich, zu reinigen und wiederherzustellen.

## § 10

### Beräumung ungenehmigter Werbeträger und Informationsstände

Ohne Erlaubnis aufgestellte Informationsstände bzw. Werbeträger oder nicht ordnungsgemäß angebrachte, sowie nicht innerhalb der vorgenannten Fristen abgeräumte Werbeträger können im Wege der Ersatzvornahme oder bei Gefahr im Verzug der unmittelbaren Ausführung durch die Stadt Hoyerswerda beseitigt werden. Die Kosten der Ersatzvornahme oder der unmittelbaren Ausführung bemessen sich am tatsächlichen Verwaltungsaufwand für die Beseitigung unerlaubt angebrachter Werbeträger bzw. Informationsstände und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

## § 11 Gebühren und Kosten

Sondernutzungen öffentlicher Straßen, die ausschließlich politischen Zwecken in der Wahlkampfzeit dienen, sind gebührenfrei. Verwaltungsgebühren im Antragsverfahren werden nach Punkt 6 oder 7 des Gebührenverzeichnisses für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen gemäß der Sondernutzungssatzung der Stadt Hoyerswerda in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

## § 12 Haftung

Der Antragsteller und/oder Aufsteller sind/ist für eine ordnungsgemäße, verkehrssichere Anbringung und für die fristgerechte Entfernung der Werbeträger und des Befestigungsmaterials verantwortlich. Sie haften für alle Schäden, die durch das Aufstellen oder im Zusammenhang mit dem Aufstellen der Werbeträger oder deren zeitweiligen Verbleiben im öffentlichen Straßenraum entstehen, gesamtschuldnerisch. Sie haben die Stadt Hoyerswerda von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.

## § 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 und 4 SächsStrG oder in § 23 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere:
  1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt,
  2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt,
  3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet werden.

(Inkrafttreten)